

Geschäftsverzeichnisnr. 6656
Entscheid Nr. 89/2018 vom 5. Juli 2018

ENTSCHEIDSAUSZUG

In Sachen: Vorabentscheidungsfrage in Bezug auf die Artikel 2 § 1 und 3 des Gesetzes vom 24. Februar 1978 über den Arbeitsvertrag für entlohnte Sportler, gestellt vom Arbeitsgerichtshof Gent, Abteilung Brügge.

Der Verfassungsgerichtshof,

zusammengesetzt aus den Präsidenten A. Alen und J. Spreutels, und den Richtern J.-P. Snappe, E. Derycke, T. Merckx-Van Goey, P. Nihoul und R. Leysen, unter Assistenz des Kanzlers P.-Y. Dutilleux, unter dem Vorsitz des Präsidenten A. Alen,

erlässt nach Beratung folgenden Entscheid:

*

* *

I. *Gegenstand der Vorabentscheidungsfrage und Verfahren*

In seinem Entscheid vom 28. April 2017 in Sachen des Landesamtes für soziale Sicherheit gegen die VoG « Koninklijke Racing Waregem », dessen Ausfertigung am 5. Mai 2017 in der Kanzlei des Gerichtshofes eingegangen ist, hat der Arbeitsgerichtshof Gent, Abteilung Brügge, folgende Vorabentscheidungsfrage gestellt:

« Verstoßen die Artikel 2 § 1 und 3 des Gesetzes vom 24. Februar 1978 über den Arbeitsvertrag für entlohnte Sportler gegen die Artikel 10 und 11 der Verfassung, indem die Umschreibung der ‘ Entlohnung ’ in Artikel 2 § 1 des Gesetzes vom 24. Februar 1978 als Entlohnung im Sinne des Lohnschutzgesetzes dazu führt, dass eine Person, die sich zur Vorbereitung auf einen Sportwettkampf oder zur Teilnahme an einer Sportvorführung unter der Autorität einer anderen Person verpflichtet, das heißt ein Sportler, als ‘ entlohnter ’ Sportler betrachtet wird, wenn seine Entlohnung im Sinne des Lohnschutzgesetzes den in Artikel 2 § 1 des Gesetzes vom 24. Februar 1978 erwähnten Grenzbetrag erreicht, auch wenn die geschuldete Entlohnung im Sinne des Arbeitsvertragsrechts (insbesondere des Gesetzes über die Arbeitsverträge), das heißt die Gegenleistung für die verrichtete Arbeit, niedriger ist als dieser Grenzbetrag, und auch wenn gar keine Entlohnung in diesem Sinne geschuldet ist, wobei in diesem Fall davon ausgegangen wird, dass der Betreffende überdies auf unwiderlegbare Weise durch einen Arbeitsvertrag gebunden ist, während die Person, die sich zur Vorbereitung auf einen Sportwettkampf oder zur Teilnahme an einer Sportvorführung unter der Autorität einer anderen Person verpflichtet, deren Entlohnung im Sinne des Lohnschutzgesetzes den vorerwähnten Grenzbetrag aber nicht erreicht, nur durch einen Arbeitsvertrag gebunden ist, wenn bewiesen wird, dass sie infolge des Vertrags eine ‘ Entlohnung ’ im Sinne des Arbeitsvertragsrechts beanspruchen kann? ».

(...)

III. *Rechtliche Würdigung*

(...)

B.1. Befragt wird den Gerichtshof zu den Artikeln 2 § 1 und 3 des Gesetzes vom 24. Februar 1978 über den Arbeitsvertrag für entlohnte Sportler, die bestimmen:

« Art 2. § 1. Unter entlohten Sportlern versteht man die Personen, die sich zur Vorbereitung auf einen Sportwettkampf oder zur Teilnahme an einer Sportvorführung unter der Autorität einer anderen Person gegen eine Entlohnung, die einen bestimmten Betrag überschreitet, verpflichten.

Der in Absatz 1 erwähnte Betrag der Entlohnung, so wie sie im Gesetz vom 12. April 1965 über den Schutz der Entlohnung der Arbeitnehmer bestimmt ist, wird jährlich vom König nach Stellungnahme der Nationalen paritätischen Kommission für Sport festgelegt ».

« Art. 3. Ungeachtet jeglicher ausdrücklichen Vertragsbestimmung und unabhängig von seiner Bezeichnung gilt der zwischen dem Arbeitgeber und dem entlohnten Sportler abgeschlossene Vertrag als Arbeitsvertrag für Angestellte und wird er durch die Bestimmungen der entsprechenden Rechtsvorschriften und durch die Bestimmungen des vorliegenden Gesetzes geregelt ».

B.2. Das vorlegende Rechtsprechungsorgan befragt den Gerichtshof zur Vereinbarkeit dieser Bestimmungen mit den Artikeln 10 und 11 der Verfassung vor dem Hintergrund, dass sie auf den Begriff « Entlohnung » im Sinne des Gesetzes vom 12. April 1965 über den Schutz der Entlohnung der Arbeitnehmer (im Folgenden: Entlohnungsschutzgesetz) Bezug nehmen.

Das vorlegende Rechtsprechungsorgan beanstandet die unterschiedliche Behandlung, die zwischen Sportlern bewirkt werde, je nachdem, ob ihre « Entlohnung » im Sinne des Entlohnungsschutzgesetzes höher oder niedriger sei als der nach dem beanstandeten Artikel 2 § 1 festgelegte Grenzbetrag. Die Personen, die sich in der ersteren Situation befänden, würden als « entlohnte Sportler » und dementsprechend auf unwiderlegbare Weise als durch einen Arbeitsvertrag verbunden angesehen, auch wenn die geschuldete « Entlohnung » im Sinne des Arbeitsvertragsrechts - das heißt die Entlohnung als Gegenleistung für die verrichtete Arbeit - niedriger sei als diese Grenze oder sogar fehle. Die Personen, die sich in der letzteren Situation befänden, würden nur dann als durch einen Arbeitsvertrag verbunden angesehen, wenn bewiesen werde, dass sie infolge ihres Arbeitsvertrages eine Entlohnung als Gegenleistung für die verrichtete Arbeit beanspruchen könnten.

B.3.1. Der Ministerrat macht geltend, dass die Vorlagefrage nicht beantwortet werden müsse, da sie für die Lösung des Ausgangstreits offensichtlich nicht von Nutzen sei. Dies wäre nur dann der Fall, wenn das vorlegende Rechtsprechungsorgan festgestellt hätte, dass die angefochtene Entscheidung Sportler betreffe, deren « Entlohnung » im Sinne des Arbeitsvertragsrechts niedriger sei als der nach dem in Frage stehenden Artikel 2 § 1 des Gesetzes vom 24. Februar 1978 festgelegte Grenzbetrag.

B.3.2. In der Regel obliegt es dem Rechtsprechungsorgan, das den Gerichtshof befragt, zu beurteilen, ob die Antwort auf die Vorabentscheidungsfrage zur Lösung der ihm unterbreiteten Streitsache sachdienlich ist. Nur wenn dies eindeutig nicht der Fall ist, kann der Gerichtshof beschließen, dass die Frage keiner Antwort bedarf.

B.3.3. Der Streit vor dem vorlegenden Rechtsprechungsorgan bezieht sich auf eine Entscheidung des Landesamtes für soziale Sicherheit zur Regularisierung der Sozialversicherungsbeiträge, die einerseits für Sportler geschuldet werden, deren « Entlohnung » im Sinne des Entlohnungsschutzgesetzes den nach dem beanstandeten Artikel 2 § 1 des Gesetzes vom 24. Februar 1978 festgelegten Grenzbetrag überschreite und die folglich nach dem beanstandeten Artikel 3 desselben Gesetzes als durch einen Arbeitsvertrag verbunden angesehen würden, und andererseits für Sportler, deren « Entlohnung » im Sinne des Entlohnungsschutzgesetzes diesen Grenzbetrag nicht überschreite, bei denen jedoch das Bestehen eines Arbeitsvertrages auf Grundlage des Vorliegens der drei konstitutiven Elemente Entlohnung, Leistungen und Autorität festgestellt worden sei.

Das vorlegende Rechtsprechungsorgan hat es unter diesen Umständen für förderlich angesehen, den Gerichtshof zur Vereinbarkeit der beanstandeten Bestimmungen mit den Artikeln 10 und 11 der Verfassung zu befragen, weil diese - zur Bestimmung, ob der vorerwähnte Grenzbetrag überschritten sei oder nicht - den Begriff « Entlohnung » aus dem Entlohnungsschutzgesetz und nicht den restriktiveren Begriff « Entlohnung » des Arbeitsvertragsrechts zugrunde legen würden. Es vermag nicht festgestellt werden, dass diese Frage offensichtlich nicht von Nutzen für die Lösung des beim vorlegenden Rechtsprechungsorgan anhängigen Rechtsstreits ist.

B.4. Der Grundsatz der Gleichheit und Nichtdiskriminierung schließt nicht aus, dass ein Behandlungsunterschied zwischen bestimmten Kategorien von Personen eingeführt wird, soweit dieser Unterschied auf einem objektiven Kriterium beruht und in angemessener Weise gerechtfertigt ist.

Das Vorliegen einer solchen Rechtfertigung ist im Hinblick auf Zweck und Folgen der beanstandeten Maßnahme sowie auf die Art der einschlägigen Grundsätze zu beurteilen; es wird gegen den Grundsatz der Gleichheit und Nichtdiskriminierung verstoßen, wenn feststeht, dass die eingesetzten Mittel in keinem angemessenen Verhältnis zum verfolgten Zweck stehen.

B.5.1. Das Gesetz vom 24. Februar 1978 bezweckt, entlohnten Sportlern ein Sozialstatut zuzuerkennen. In den Vorarbeiten zu diesem Gesetz wurde diesbezüglich ausgeführt:

« Un nombre toujours croissant de sportifs [...] trouvent [dans le sport], en tout ou en partie, leur gagne-pain.

[...]

Il est nécessaire de doter ces sportifs d'un statut social adéquat, non seulement parce que leur carrière est brève et pleine de risques, mais aussi parce que, par leurs performances et leur exemple, ils constituent pour la masse un pôle d'attraction indispensable pour l'amener à pratiquer les sports et qu'ils contribuent ainsi au progrès de ce facteur important de la santé publique.

On constate trop souvent que les intéressés ne jouissent que d'une sécurité fragmentaire et d'une liberté souvent illusoire.

Ils sont, en effet, des travailleurs, au sens qui est donné à ce terme en droit social.

[...]

Partant de ces éléments bien établis, il convient que, pour écarter toute contestation, la loi dispose clairement que cette catégorie de sportifs rémunérés sont des travailleurs au sens de la législation sociale. En d'autres termes, tant en ce qui concerne le droit du travail que la sécurité sociale, la législation de droit social doit être rendue applicable à ces contrats de louage de services. Les intéressés jouiraient ainsi d'une protection qu'ils attendent impatiemment et qui leur a été trop longtemps refusée » (*Doc. parl.*, Sénat, S.E. 1968, n° 108, pp. 1 et 3).

B.5.2. Das Gesetz vom 24. Februar 1978 findet Anwendung auf die entlohnten Sportler und ihre Arbeitgeber (Artikel 1). Unter entlohnten Sportlern versteht man « die Personen, die sich zur Vorbereitung auf einen Sportwettkampf oder zur Teilnahme an einer Sportvorführung unter der Autorität einer anderen Person gegen eine Entlohnung, die einen bestimmten Betrag überschreitet, verpflichten » (Artikel 2 § 1 Absatz 1). Der König bestimmt nach Stellungnahme der Nationalen paritätischen Kommission für Sport jährlich diesen « Betrag der Entlohnung, so wie sie im Gesetz vom 12. April 1965 über den Schutz der Entlohnung der Arbeitnehmer bestimmt ist » (Artikel 2 § 1 Absatz 2).

Nach Artikel 2 des Entlohnungsschutzgesetzes, auf den in der vorerwähnten Bestimmung Bezug genommen wird, wird unter Entlohnung verstanden:

« 1. Geldlohn, auf den der Arbeitnehmer aufgrund seines Arbeitsverhältnisses zu Lasten des Arbeitgebers Anrecht hat,

2. Trinkgelder oder Bedienungsgelder, auf die der Arbeitnehmer aufgrund seines Arbeitsverhältnisses oder aufgrund der Gepflogenheiten Anrecht hat,

3. geldwerte Vorteile, auf die der Arbeitnehmer aufgrund seines Arbeitsverhältnisses zu Lasten des Arbeitgebers Anrecht hat ».

Diese Definition des Begriffs « Entlohnung » ist weiter als die entsprechende Definition im Arbeitsrecht, wonach es sich dabei um die Gegenleistung für Arbeit handelt, die in Ausführung eines Arbeitsvertrages verrichtet wird. Die vorerwähnte Bestimmung erweitert diese Definition auf einerseits Trinkgelder oder Bedienungsgelder und andererseits geldwerte Vorteile, auf die aufgrund des Arbeitsverhältnisses zu Lasten des Arbeitgebers ein Anrecht besteht, obwohl sie nicht als Gegenleistung für verrichtete Arbeit gewährt werden (Kass., 11. September 1995, *Arr. Cass.* 1995, Nr. 375).

B.5.3. Bezüglich dieses Grenzbetrags und der Wahl des Begriffs « Entlohnung » aus dem Entlohnungsschutzgesetzes wurde in den Vorarbeiten ausgeführt:

« Il convient de définir avec précision la notion de rémunération dont il est fait mention au premier alinéa de l'article 2. Le droit social connaît en effet plusieurs définitions de cette notion, selon la législation considérée. Il n'est certes pas souhaitable d'introduire une fois de plus une nouvelle définition spécifique. C'est pourquoi il est proposé de reprendre celle qui figure à l'article 2 de la loi du 12 avril 1965 concernant la protection de la rémunération des travailleurs.

Par ailleurs, il y a lieu de noter que certains sportifs perçoivent un certain montant à titre de 'rémunération', mais que ce montant est en fait tellement bas qu'il ne peut être question de sportifs 'rémunérés'. Afin de remédier à cette difficulté, il est proposé de faire fixer chaque année par le Roi le montant minimum devant être considéré comme un seuil dont le dépassement commande l'application de la loi. A cette fin, le Roi consultera la Commission paritaire nationale du Sport. Il pourra en outre fixer le montant précité par année, par mois, par semaine ou selon un autre critère de base » (*Doc. parl.*, Chambre, 1974-1975, n° 400/2, p. 2).

B.5.4. Kraft Artikel 3 des Gesetzes vom 24. Februar 1978 gilt ungeachtet jeglicher ausdrücklichen Vertragsbestimmung und abhängig von seiner Bezeichnung der zwischen dem Arbeitgeber und dem entlohnten Sportler abgeschlossene Vertrag als Arbeitsvertrag für Angestellte und wird er durch die Bestimmungen der entsprechenden Rechtsvorschriften und durch die Bestimmungen des erwähnten Gesetzes geregelt.

B.5.5. Aus den vorerwähnten Bestimmungen geht hervor, dass der Vertrag zwischen einem Arbeitgeber und einem Sportler, dessen « Entlohnung » im Sinne des Entlohnungsschutzgesetzes den durch den König festgelegten Betrag überschreitet, als Arbeitsvertrag für Angestellte angesehen wird. Dieser Arbeitsvertrag wird durch die entsprechenden Rechtsvorschriften sowie als *lex specialis* durch die Bestimmungen des Gesetzes vom 24. Februar 1978 geregelt.

Für die Sportler, deren « Entlohnung » im Sinne des Entlohnungsschutzgesetzes niedriger ist als der vorerwähnte Betrag, muss das Bestehen eines Arbeitsvertrages bewiesen werden, damit die entsprechenden Rechtsvorschriften zur Anwendung gelangen. Das Bestehen eines Arbeitsvertrages setzt voraus, dass die Parteien sich über seine wesentlichen Bestandteile geeinigt haben. Die Entlohnung als Gegenleistung der im Rahmen des Arbeitsvertrages verrichteten Arbeit stellt einen solchen Bestandteil dar (Kass., 22. November 2004, *Arr. Cass.*, 2004, Nr. 561).

B.6.1. Die in Frage stehende unterschiedliche Behandlung beruht auf dem Betrag der « Entlohnung » im Sinne des Entlohnungsschutzgesetzes, der durch den König nach Stellungnahme der Nationalen paritätischen Kommission für Sport jährlich festgelegt wird. Dabei handelt es sich um ein objektives Kriterium.

B.6.2. Es ist ebenfalls sachdienlich im Lichte des in B.5.1 erwähnten Ziels, entlohten Sportlern, das heißt den Sportlern, die durch den Sport ihren Lebensunterhalt bestreiten, ein Sozialstatut und folglich Sozialschutz zuzuerkennen.

Weil die in Frage stehenden Bestimmungen auf den Entlohnungsbegriff aus dem Entlohnungsschutzgesetz verweisen, wird nicht nur die Entlohnung als Gegenleistung für Arbeit berücksichtigt, sondern sind auch die Trinkgelder oder Bedienungsgelder und die geldwerten Vorteile relevant, auf die der Sportler aufgrund seines Arbeitsverhältnisses Anrecht hat und mit denen er ebenfalls seinen Lebensunterhalten bestreiten kann. Dieser Entlohnungsbegriff, der weiter ist als der Entlohnungsbegriff im Arbeitsvertragsrecht, erlaubt es, den Umstand zu berücksichtigen, dass die Entlohnung eines Sportlers oft aus variablen Vergütungen und Prämien besteht. Dementsprechend wurde im Rahmen der Vorarbeiten darauf hingewiesen:

« Dans beaucoup de cas, la rémunération du sportif rémunéré consiste en plusieurs parties variables. Ainsi le sportif est sélectionné ou non, l'équipe gagne ou perd, etc. Toutes ces circonstances peuvent influencer la rémunération » (*Doc. parl.*, Sénat, 1975-1976, n° 695/2, p. 16).

« Un autre membre attire l'attention sur le fait qu'il est d'usage de recruter des sportifs pour un maigre salaire mensuel, qui est ensuite complété par des primes fixées en fonction des prestations fournies.

Le Ministre répond que l'on entend par rémunération tout ce qui revient aux travailleurs en vertu de contrats de travail, ce qui englobe donc les primes » (*ibid.*, pp. 8-9).

Durch die Verwendung des weiteren Entlohnungsbegriffs aus dem Entlohnungsschutzgesetz wird der Anwendungsbereich des Gesetzes vom 24. Februar 1978 erweitert, was im Einklang steht mit dem verfolgten Ziel der Zuerkennung von Sozialschutz zugunsten von professionellen Sportlern.

B.6.3. Die Verwendung des Entlohnungsbegriffs aus dem Gesetz vom 24. Februar 1978 führt außerdem nicht zu unverhältnismäßigen Folgen.

Es ist Aufgabe des Königs unter Berücksichtigung des Entlohnungsbegriffs, der in den in Frage stehenden Bestimmungen zugrunde gelegt wird, und nach Stellungnahme der Nationalen paritätischen Kommission für Sport den Grenzbetrag so festzulegen, dass bei den Sportlern, deren Entlohnung diesen Grenzbetrag überschreitet, vernünftigerweise davon ausgegangen werden kann, dass sie durch den Sport ihren Lebensunterhalt bestreiten.

Wie aus der Streitigkeit vor dem Ausgangsrichter ersichtlich ist, sind die Sportler, deren « Entlohnung » im Sinne des Entlohnungsschutzgesetzes niedriger ist als der festgelegte Grenzbetrag, deshalb nicht vom Sozialschutz ausgeschlossen. In diesem Sinne heißt es in den Vorarbeiten:

« En effet, lorsque le Roi aura défini le montant à partir duquel le statut ' légal ' sera applicable, les sportifs qui jouiront d'une rémunération inférieure à ce montant ne tomberont pas sous l'application du contrat de travail du sportif rémunéré sans pour autant se voir appliquer [...] le statut du sportif non rémunéré.

D'après les conditions qu'ils rempliront ces sportifs seront soumis au contrat de travail normal ou à un autre statut, par exemple d'affiliation, avec les conséquences qui en découlent

sur le plan de l'application de la législation sociale des travailleurs salariés ou du statut social des indépendants » (*Doc. parl.*, Chambre, 1974-1975, n° 400/6, p. 5).

Bei den Sportler, deren « Entlohnung » im Sinne des Entlohnungsschutzgesetzes niedriger ist als der festgelegte Grenzbetrag, wird folglich dennoch angenommen, dass sie durch einen Arbeitsvertrag verbunden sind und in den Anwendungsbereich der entsprechenden Rechtsvorschriften fallen, wenn nachgewiesen wird, dass die konstitutiven Elemente eines Arbeitsvertrages vorliegen, zu denen eine Entlohnung als Gegenleistung für Arbeit gehört. Aus dem bloßen Umstand, dass in dem Fall keine gesetzliche Vermutung für das Bestehen eines Arbeitsvertrages normiert ist, ergibt sich keine Verletzung der Artikel 10 und 11 der Verfassung.

B.7. Die Vorabentscheidungsfrage ist verneinend zu beantworten.

Aus diesen Gründen:

Der Gerichtshof

erkennt für Recht:

Die Artikel 2 § 1 und 3 des Gesetzes vom 24. Februar 1978 über den Arbeitsvertrag für entlohnte Sportler verstoßen nicht gegen die Artikel 10 und 11 der Verfassung.

Erlassen in niederländischer und französischer Sprache, gemäß Artikel 65 des Sondergesetzes vom 6. Januar 1989 über den Verfassungsgerichtshof, am 5. Juli 2018.

Der Kanzler,

Der Präsident,

(gez.) P.-Y. Dutilleux

(gez.) A. Alen